



und

Schulgemeinde Volketswil

---

## Benützerordnung für öffentliche Gebäude

### 1. Grundsätze

Die Räumlichkeiten stehen als Begegnungsstätten der einheimischen Bevölkerung, den Dorfvereinen, den Ortsparteien und den öffentlichen/gemeinnützigen Organisationen in der Gemeinde, sowie Firmen und Drittinteressierten zur Verfügung.

Anlässe von überregionaler Bedeutung sollen gefördert werden.

Bei der Vergabe von Räumen haben die Bedürfnisse der Politischen Gemeinde Volketswil und der Schulgemeinde Volketswil Vorrang.

Bei Belegungen, welche terminlich in eines der Zeitfenster der Politischen Gemeinde Volketswil oder der Schulgemeinde Volketswil fallen, entscheidet bei Bauten der Politischen Gemeinde Volketswil, der Gemeinderat und bei Bauten der Schulgemeinde Volketswil, die Schulpflege.

Rekurse gegen allgemeine Belegungsplanänderungen sind bis spätestens **10 Tage** nach dem Entscheid der Zentralen Raumvergabestelle an die vorgenannten Stellen zu richten.

### 2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten richten sich nach der jeweiligen Hausordnung der einzelnen Gebäude und Anlagen. Die Mietzeit versteht sich für die Nutzung von Haupt- und Nebenräume inkl. der Reinigung. Die Anlagen der Schulgemeinde Volketswil bleiben an Wochenenden und während den Schulferien in der Regel geschlossen.

### 3. Verantwortlichkeiten

Die jeweilige Liegenschaftsverwaltung und die zuständigen Hauswarte sind verantwortlich für die Beachtung und die Einhaltung der Benützerordnung. Ihre Anweisungen sind verbindlich.

Das Einholen wirtschaftspolizeilicher Bewilligungen ist Sache des Benützers.

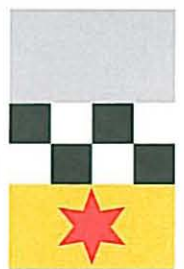
Volketswil

Gutenswil

Hegnau

Kindhausen

Zimikon



Für die Benützung der Räumlichkeiten hat eine volljährige Person die Verantwortung zu übernehmen. Sie ist verantwortlich und haftbar für das Einhalten aller Vorschriften und Pflichten, welche im Zusammenhang mit den jeweils benützten Räumlichkeiten stehen. Jugendliche unter 18 Jahren haben nur unter Aufsicht/Betreuung einer erwachsenen Person Zutritt.

#### 4. Reservation/Schlüsselübernahme und Rückgabe

Reservationen nimmt die Zentrale Raumvergabestelle unter Telefonnummer 044 908 34 83 entgegen.

Für jede Belegung von Einrichtungen und Räumen sind in der Regel die Schlüssel während der ordentlichen Bürozeiten (jeden Vormittag von Montag - Freitag, 08.00 - 11.30 Uhr und an den Nachmittagen Montag, Mittwoch und Freitag, 13.30 - 16.30 Uhr) gegen ein Schlüsseldepot zu beziehen. Die Depotgebühr für eine Dauerbelegung beträgt in der Regel Fr. 100.00.

Dauermieter legen halbjährlich bis spätestens 31. Mai und 30. November ihren Belegungsplan für das folgende Jahr vor und bestimmen die dafür verantwortliche Person. Daraus kann jedoch kein Anspruch auf eine definitive und lückenlose Belegung abgeleitet werden. Spezialbelegung durch Dritte können kurzfristig anberaumt werden.

Die Schlüsselrückgabe erfolgt nach Absprache frühestens am ersten Werktag nach dem Anlass. Der Zugang zu den Schulanlagen erfolgt durch elektronische Türöffnung. In der Regel ist die Ab- und Rückgabe eines Schlüssels nicht notwendig.

#### Schlüsseldepot bei Grossveranstaltungen

Das Schlüsseldepot bzw. die Kaution bei Grossbelegungen, wie Hochzeiten, Sportveranstaltungen (Meisterschaften / Turniere) Theateraufführungen, Konzerte usw. beträgt je nach Anlass zwischen Fr. 500.00 und Fr. 1'000.00.

#### Raumübergabe und Raumübernahme

Vor und nach jeder Veranstaltung findet in der Regel (exkl. Dauermieter) durch die zuständige Verwaltung eine Übergabe und eine Abnahme der einzelnen Räume statt. Über diese Kontrollen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird sowohl vom zuständigen Hauswart als auch von der für den Anlass zuständigen Person unterzeichnet. Dieses Papier muss spätestens am nächsten Werktag nach der Veranstaltung, bei der Zentralen Raumvergabestelle eingereicht werden.

Die Zentrale Raumvergabestelle rechnet gemäss Übergabe- und Abnahmeprotokoll den jeweiligen Anlass ab.

#### Kosten für Umtriebe und Zusatzaufwendungen

- |   |   |
|---|---|
| - Kosten für die Zusatzreinigung          | Fr. 102.00/ Std.                            |
| - Kosten für die Benutzung von Containern | Fr. 100.00/ Stk.                            |
| - Kosten Zusatzaufwand Hauswart           | Fr. 102.00/ Std.                            |
| - Allfälliger Bruch von Geschirr          | (Stand April 2008)<br>gemäss interner Liste |

Volketswil

Gutenswil

Hegnau

Kindhausen

Zimikon



## 5. Belegungsgebühr

Die Gebühren für die Benützung der Räumlichkeiten sind in der Gebührenordnung für öffentliche Räume geregelt.

Der Gemeinderat fördert Anlässe von überregionaler Bedeutung. Sofern diese nicht rein kommerziell durchgeführt werden, können durch die Zentrale Raumvergabe-stelle und/oder durch den Ressortvorstand für solche Veranstaltungen reduzierte Pauschalen vereinbart werden.

Die Benützungs-/ Mietgebühr ist bei der Schlüsselübergabe respektive per Einzahlungsschein vor der Belegung der Räumlichkeiten zu bezahlen, damit die Türöffnung freigegeben werden kann.

## 6. Gebührenübernahme /-befreiung für Vereine und Körperschaften

Die Politische Gemeinde Volketswil übernimmt für Vereine und Körperschaften, welche die unter Ziffer 6.1 genannten Kriterien erfüllen, die Kosten für die Benützung der öffentlichen Räume und der dazugehörenden Infrastruktur.

- 6.1 In Volketswil domizilierte und der Gemeinde gemeldete Vereine sowie gemeinnützige Körperschaften mit mindestens 15 ortsansässigen, volljährigen Aktivmitgliedern sind von den Gebühren für die Benützung öffentlicher Räume befreit.
- 6.2 Zur Legitimation der Gebührenbefreiung sind der Politischen Gemeinde Volketswil die Statuten, das entsprechende „Vereinsmeldeformular“ sowie jährlich eine schriftliche Bestätigung des Vorstandes über die Anzahl der ortsansässigen Aktivmitglieder vorzulegen.
- 6.3 In Volketswil domizilierte und der Gemeinde gemeldete Vereine, gemeinnützige Körperschaften und politische Parteien, welche die unter Ziff. 6.1 genannten Kriterien nicht oder nur teilweise erfüllen, haben die Möglichkeit einen begründeten Antrag um Gebührenübernahme /-befreiung an die Raumbelegungskommission zu stellen. Der Gemeinderat entscheidet über eine allfällige Gebührenübernahme /-befreiung.

## 7. Raumreservierungen und -belegungen durch Vereine und Körperschaften

Sämtliche Raumreservierungen durch Vereine und Körperschaften sind durch den Vereinspräsidenten oder von einem anderen durch den Verein bezeichnetes Vorstandsmitglied vorzunehmen. Alle anderen Belegungen werden gemäss geltender „Gebührenordnung zum Raumangebot der Politischen Gemeinde Volketswil und der Schulgemeinde Volketswil“ verrechnet. Allfällige Beanspruchungen von Infrastrukturen wie Geräte, Maschinen usw. sind zusammen mit der Reservation bekannt zu geben.

### Gebührentarif für kommerzielle Nutzung

Unter den Gebührentarif für kommerzielle Nutzung fallen sämtliche Anlässe und Veranstaltungen, welche eines oder mehrere der unter Ziffer 7.1 - 7.3 genannten Kriterien erfüllen.

Volketswil

Gutenswil

Hegnau

Kindhausen

Zimikon



- 7.1 Für den Anlass oder die Veranstaltung wird eine Eintrittsgebühr, ein Start-, oder Kursgeld erhoben.
- 7.2 Der Anlass oder die Veranstaltung ist gewinnorientiert.
- 7.3 Der Anlass oder die Veranstaltung wird im „gewerbsmässigen“ Sinne betrieben (Gewerbliche Nutzung der Räumlichkeiten).

Davon ausgenommen sind folgende Anlässe:

- 7.4 Anlässe für welche zwar eine Eintrittsgebühr, ein Start- oder Kursgeld erhoben wird, diese jedoch nachweislich nur die Veranstaltungskosten decken.
- 7.5 Generalversammlungen
- 7.6 Chränzli
- 7.7 Benefizveranstaltungen
- 7.8 Vereinsjubiläen (ab 50 Jahre im 25-Jahr-Rythmus)

## 8. Annullation

Grundsätzlich haben Annullationen schriftlich zu erfolgen. Es werden die folgenden Bearbeitungsgebühren erhoben:

### Einmalbenützer:

#### Fristen:

Absage 0 - 7 Tage vor Termin  
Absage 8 - 21 Tage vor Termin  
Absage 22 - 28 Tage vor Termin

#### Gebühr:

ganzer Mietbetrag  
50 % des Mietbetrages  
25 % des Mietbetrages

### Dauermieter:

Dauermieter haben nicht beanspruchte Belegungen (z.B. während den Schulferien) rechtzeitig der Zentralen Raumvergabestelle zu melden. Sollte durch die Verwaltung festgestellt werden, dass die Annullation nicht fristgerecht erfolgte, wird die für die Vergabe des Raumes/der Räumlichkeiten entgangene Belegungsgebühr dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Bei allen Annullationen oder Terminänderungen ist in jedem Fall die Buchungsgebühr laut Gebührenordnung zu bezahlen.

Volketswil

Gutenswil

Hegnau

Kindhausen

Zimikon



## 9. Sorgfaltspflicht

Allen Einrichtungen und Anlagen ist Sorge zu tragen. Sämtliche Beschädigungen an Einrichtungen, Maschinen und Geräten, welche auf mangelnde Sorgfalt oder nicht fachgerechte Benützung zurückzuführen sind, werden auf Kosten des Verursachers repariert oder ersetzt.

Organisatoren und Leiter sind für den sorgfältigen Umgang mit Material und Räumen verantwortlich.

Das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Klammern etc. ist generell verboten.

## 10. Sauberkeit/Ordnung

Die Benutzer haben die beanspruchten Lokaltäten und Einrichtungen sauber und aufgeräumt zu verlassen. Bei Küchen- und Maschinenbereichen, sowie bei Nasszellen und Garderoben gelten die Bestimmungen der jeweiligen Hausordnung.

Die Verwaltung behält sich vor, bei ungenügender Sauberkeit die Kosten für die Nachreinigung dem Verursacher zu verrechnen.

## 11. Feuerpolizeiliche Auflagen

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind strikte einzuhalten (siehe dazu auch die jeweilige Hausordnung). Feuerlöschgeräte müssen jederzeit ungehindert zugänglich sein. Notausgänge dürfen nicht verstellt werden und deren Türen müssen von innen ungehindert zu öffnen sein.

Bei der Benützung von Kerzen und Rechauds ist besondere Vorsicht geboten. Das Beheben allfälliger Schäden (Kerzenwachsentsfernung, Brandlöcher usw.) wird speziell verrechnet.

Das Anbringen von Dekorationen ist vorgängig mit dem für den Brandschutz beauftragten Ingenieurbüro ewp AG Effretikon, Telefonnummer 052 354 21 11, zu besprechen.

Die maximale Personenzahl gemäss Hausordnung darf nicht überschritten werden.

## 12. Vermeidung von Lärm gemäss Polizeiverordnung

Aus Rücksicht auf die Nachbarschaft ist Lärm zu vermeiden. Bei musikalischen Darbietungen sind Fenster geschlossen zu halten. Spätestens ab 22.00 Uhr sind die Fenster in jedem Fall zu schliessen.

Die Parkordnung ist einzuhalten.

## 13. Abfall

Abfall ist gebührenpflichtig durch den Veranstalter zu entsorgen.

Volketswil

Gutenswil

Hegnau

Kindhausen

Zimikon



#### 14. Haftung

Für jegliche Art von Diebstählen wird nicht gehaftet. Ebenso lehnen die Politische Gemeinde Volketswil und die Schulgemeinde Volketswil jegliche Haftung für Sach- und Personenschäden ab, die mit der Benützung der Lokalitäten zusammenhängen.

#### 15. Inkrafttreten

Diese revidierte Benutzerordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2008 in Kraft.

#### 16. Genehmigung

Der Gemeinderat und die Schulpflege haben diese Benutzerordnung am 5. August 2008 revidiert und genehmigt.

Volketswil, 22. August 2008

#### Gemeinderat Volketswil

Bruno Walliser  
Gemeindepräsident

Beat Grob  
Gemeindeschreiber

#### Schulpflege Volketswil

Rosmarie Quadranti  
Schulpräsidentin

Werner Cestelli  
Schulsekretär

Beilagen:

- Anhang II zur Gebührenordnung
- Anhang III zur Gebührenordnung (Sport- und Freizeitanlage Gries)

**Wer diese Verordnung und die dazugehörige Hausordnung nicht einhält, wird von einer weiteren Belegung von Räumen der Politischen Gemeinde Volketswil und der Schulgemeinde Volketswil ausgeschlossen.**

22.7.2008  
lhz

Volketswil

Gutenswil

Hegnau

Kindhausen

Zimikon